

BESUCHERORDNUNG

Im Interesse eines störungsfreien Aufenthalts während der OÖ Landesgartenschau 2019 in Aigen-Schlägl erlässt die Hausherrin der Gartenschau folgende Ordnung für das Gelände.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Besucherordnung gilt für die OÖ Landesgartenschau 2019 und die von der Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH zur Nutzung zur Verfügung gestellte Infrastruktur.

(2) Diese Besucherordnung, die gut sichtbar ausgehängt ist oder auf Verlangen eingesehen werden kann, gilt für alle Personen, die sich auf dem Gartenschau Gelände aufhalten. Die in dieser Besucherordnung festgelegten Bestimmungen werden mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Betreten oder Befahren der Geländeteile anerkannt.

§ 2 Hausherrin

(1) Hausherrin i. S. dieser Besucherordnung ist die Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH.

(2) Die Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH bzw. die von ihr Bevollmächtigten (Personal, Sicherheits- und Ordnungsdienst oder beauftragte Dritte) üben das Hausrecht für den Zeitraum der Veranstaltung aus. Deren Anweisungen und Anordnungen ist entsprechend Folge zu leisten.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Das Gelände ist von 17. Mai bis 13. Oktober 2019 von 09:00 Uhr bis

Einbruch der Dunkelheit begehbar. Die Kassen sind in diesem Zeitraum zwischen 09:00 und 18:00 Uhr besetzt.

(2) Der Einlass in das Gelände bei Veranstaltungen nach 18:00 Uhr ist für Dauerkartenbesitzer oder Tagesbesucher mit gültiger Eintrittskarte am Haupteingang Bioschule möglich.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten (Nachtsperrezeit) dürfen sich Personen auf dem Gelände nur mit besonderer Erlaubnis der Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH aufhalten. Während der Laufzeit von Veranstaltungen beginnt die Nachtsperrezeit eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende. Die Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH behält sich Sonderregelungen insbesondere für die Auf- und Abbauzeiten vor.

§ 4 Allgemeine Eintrittsbedingungen

(1) Berechtigt zum Zugang in die eintrittspflichtigen Geländeteile sind Personen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (Tageskarte, Abendkarte, Dauerkarte), einer Frei- oder Mitwirkendenkarte und/oder eines Arbeitsausweises. Diese Karten/Ausweise sind zur Kontrolle am Eingang bereit zu halten. Der Besucher hat das Ticket während des Besuches der OÖ Landesgartenschau 2019 zu Legitimationszwecken bei sich zu führen. Alle Tickets sind nicht übertragbar.

(2) Kinder im Alter bis zu 12 Jahren haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt und sind besonders in den wassernahen Bereichen ständig zu beaufsichtigen. Der Aufenthalt auf dem Gelände und insbesondere die Benutzung der Spielplätze, Spiel- und Sportgeräte bzw. das Betreten der Wiesenflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) Der Umtausch bzw. die Rücknahme von bezahlten Tickets ist ausgeschlossen. Der Um-tausch von Eintrittskarten, Geldersatz sowie Ersatz für verloren gegangene Eintrittskarten ist ausgeschlossen.

§ 5 Verbot der Mitnahme von Tieren, Fahrrädern u.ä.

(1) Die Mitnahme von Tieren auf das Gelände ist untersagt. Hiervon ausgenommen sind Begleithunde von Personen mit Behinderung (Nachweispflicht), Rettungshunde und Polizeihunde.

(2) Das Fortbewegen mit Fahrrädern, Rollschuhen, Inlineskater, Scooter, Hoverboards und ähnliche Fortbewegungsmitteln ist verboten. Ebenso dürfen Fahrräder usw. nicht durch das Gelände geschoben werden. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Standplätzen abzustellen.

§ 6 Einfahrregelung

(1) Das Befahren des Gartenschaugeländes ist mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet. Die Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Einfahrt mit PKW und LKW ist in jedem Fall nur mit einer gesonderten, schriftlichen Genehmigung gestattet. Diese erteilt nur die Hausherrin.

(2) Parken ist auf dem Gelände strengstens verboten. In Ausnahmefällen kann hiervon während der Servicezeiten abgewichen werden. In jedem Fall sind die Rettungswege freizuhalten.

(3) Im gesamten Gartenschaugelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die im Gartenschaugelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Fußgänger haben absoluten Vorrang und dürfen in keiner Weise

behindert werden. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren, begangen oder genutzt werden.

(4) Für abgestellte Fahrzeuge etc. bestehen keine Versicherungen seitens der Hausherrin. Diese stellt auch keine Bewachung und übernimmt daher keine wie immer geartete Haftung für Fahrzeuge, wobei hierzu auf § 8 sowie auf Punkt 15. der AGB verwiesen wird. Reparatur- und Pflegearbeiten an Fahrzeugen dürfen innerhalb des Geländes nicht durchgeführt werden

§ 7 Vermeidung von Beeinträchtigungen

(1) Die Müllentsorgung darf nur in die dafür vorgesehenen Behälter erfolgen. Jegliche Verunreinigung des Geländes ist untersagt.

(2) Rundfunkgeräte, Lautsprecher und Tonwiedergabegeräte dürfen auf dem Gelände nicht betrieben bzw. gespielt werden. Im Übrigen sind sämtliche störenden Lärm- und sonstigen Belästigungen zu unterlassen.

(3) Insbesondere ist nicht gestattet: - für eigene oder fremde Zwecke zu werben oder Waren zum Verkauf anzubieten, sofern mit der Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH nichts anderes vereinbart ist - die Verrichtung der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen - das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können - das Übernachten auf dem Gartenschaugelände - das Beschädigen, Pflücken, Ausgraben von Pflanzen und Pflanzenteilen, sowie das Entfernen von Pflanzetiketten - das Baden in den Gewässern - die Durchführung von Aufzügen, anderen demonstrativen Veranstaltungen oder politischen Bekundungen sowie jegliche Unruhestiftung, soweit diese einem geordneten und geregelten Verlauf der Ausstellung

entgegenstehen.

(4) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alkoholisierte, unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige Besucher haben keinen Zutritt bzw. können des Geländes verwiesen werden. Den Hinweis-, Gebots- und Verbotsschildern sowie den von den Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Es ist verboten, die Veranstaltung zu stören, politische Propaganda und Handlungen zu betreiben sowie rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten.

§ 8 Haftung und Schadenersatz (siehe auch Punkt 15. der AGB)

(1) Die Hausherrin haftet nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz von Schäden. Eine allfällige Haftung ist auf typischerweise mit dem Vertrag verbundene und vorhersehbare Schäden begrenzt sowie der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit dem Haftungshöchstbetrag einer hierfür abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, beschränkt.

(2) Allfällige Schadenersatzansprüche gegen die Hausherrin sind bei sonstiger Verjährung binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

(3) Die Hausherrin haftet insbesondere nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge-

und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter.

(4) Die Hausherrin haftet nicht für Schäden, die durch Besucher, Aussteller, deren Beauftragte, Gehilfen oder sonstige Dritte verursacht werden.

(5) Die Hausherrin haftet in keinem Falle dafür, wenn Besuchern, Beschäftigten oder sonstigen Personen während oder in Zusammenhang mit der Veranstaltung Gegenstände abhanden gekommen sind. Insbesondere haftet die Hausherrin nicht für Diebstähle. Für eingestellte bzw. eingebrachte Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger etc., sonstigen Sachen und Tieren wird seitens der Hausherrin gleichfalls keine wie immer geartete Haftung übernommen. Auch stellt die Hausherrin keine Bewachung.

§ 9 Zuwiderhandlungen und deren Folgen

(1) Die Hausherrin behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Besucherordnung einzuschreiten und einen Geländeverweis auszusprechen. Darüber hinaus kann die Hausherrin ein Hausverbot erteilen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises.

(2) Personen, die sich der o.g. Kontrolle entziehen oder die Abgabe von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie nicht erlaubten Gegenständen verweigern, kann der Zutritt zum Gartenschaugelände untersagt werden.

(3) Eintrittskarten und Arbeitsausweise verlieren unter anderem unter o.g. Voraussetzungen mit der Aufforderung zum Verlassen des Gartenschaugeländes ihre Gültigkeit.

(4) Manipulationen an Dauer-, Tages- oder Abendkarten sowie an Arbeitsausweisen haben deren Ungültigkeit zur Folge und werden

eingezogen.

(5) Die Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH ist befugt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger u. ä. sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten des Halters oder des Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Besucherordnung tritt am 17. Mai 2019 in Kraft und gilt bis zum Ende der Gartenschau am 13. Oktober 2019.

Landesgartenschau Aigen-Schlägl GmbH Aigen-Schlägl im Oktober 2018

Mag. Barbara Kneidinger

Geschäftsführung